

**Erster Abschnitt<sup>bis:236</sup>**

**Auftrag zur Ehe- oder zur Partnerschaftsvermittlung**

**Art. 406a**

A. Begriff und  
anwendbares  
Recht

<sup>1</sup> Wer einen Auftrag zur Ehe- oder zur Partnerschaftsvermittlung annimmt, verpflichtet sich, dem Auftraggeber gegen eine Vergütung Personen für die Ehe oder für eine feste Partnerschaft zu vermitteln.

<sup>2</sup> Auf die Ehe- oder die Partnerschaftsvermittlung sind die Vorschriften über den einfachen Auftrag ergänzend anwendbar.

**Art. 406b**

B. Vermittlung  
von oder an  
Personen aus  
dem Ausland  
I. Kosten der  
Rückreise

<sup>1</sup> Reist die zu vermittelnde Person aus dem Ausland ein oder reist sie ins Ausland aus, so hat ihr der Beauftragte die Kosten der Rückreise zu vergüten, wenn diese innert sechs Monaten seit der Einreise erfolgt.

<sup>2</sup> Der Anspruch der zu vermittelnden Person gegen den Beauftragten geht mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über, wenn dieses für die Rückreisekosten aufgekommen ist.

<sup>3</sup> Der Beauftragte kann vom Auftraggeber nur im Rahmen des im Vertrag vorgesehenen Höchstbetrags Ersatz für die Rückreisekosten verlangen.

**Art. 406c**

II. Bewilligungs-  
pflicht

<sup>1</sup> Die berufsmässige Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland bedarf der Bewilligung einer vom kantonalen Recht bezeichneten Stelle und untersteht deren Aufsicht.

<sup>2</sup> Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften und regelt namentlich:

- a. die Voraussetzungen und die Dauer der Bewilligung;
- b. die Sanktionen, die bei Zuwiderhandlungen gegen den Beauftragten verhängt werden;
- c. die Pflicht des Beauftragten, die Kosten für die Rückreise der zu vermittelnden Personen sicherzustellen.

**Art. 406d**

C. Form und  
Inhalt

Der Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. den Namen und Wohnsitz der Parteien;

<sup>236</sup> Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 des BG vom 26. Juni 1998, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 1118; BBl 1996 I 1).

2. die Anzahl und die Art der Leistungen, zu denen sich der Beauftragte verpflichtet, sowie die Höhe der Vergütung und der Kosten, die mit jeder Leistung verbunden sind, namentlich die Einschreibegebühr;
3. den Höchstbetrag der Entschädigung, die der Auftraggeber dem Beauftragten schuldet, wenn dieser bei der Vermittlung von oder an Personen aus dem Ausland die Kosten für die Rückreise getragen hat (Art. 406*b*);
4. die Zahlungsbedingungen;
- 5.<sup>237</sup> das Recht des Auftraggebers, schriftlich und entschädigungslos innerhalb von 14 Tagen seinen Antrag zum Vertragsabschluss oder seine Annahmeerklärung zu widerrufen;
- 6.<sup>238</sup> das Verbot für den Beauftragten, vor Ablauf der Frist von 14 Tagen eine Zahlung entgegenzunehmen;
7. das Recht des Auftraggebers, den Vertrag jederzeit entschädigungslos zu kündigen, unter Vorbehalt der Schadenersatzpflicht wegen Kündigung zur Unzeit.

#### Art. 406<sup>e239</sup>

D. Inkrafttreten,  
Widerruf,  
Kündigung

<sup>1</sup> Der Vertrag tritt für den Auftraggeber erst 14 Tage nach Erhalt eines beidseitig unterzeichneten Vertragsdoppels in Kraft. Vor Ablauf dieser Frist darf der Beauftragte vom Auftraggeber keine Zahlung entgegennehmen.

<sup>2</sup> Innerhalb der Frist nach Absatz 1 kann der Auftraggeber seinen Antrag zum Vertragsabschluss oder seine Annahmeerklärung schriftlich widerrufen. Ein im Voraus erklärter Verzicht auf dieses Recht ist unverbindlich. Im Übrigen sind die Bestimmungen über die Widerrufsfolgen (Art. 40*f*) sinngemäss anwendbar.

<sup>3</sup> Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### Art. 406<sup>f240</sup>

E. ...

<sup>237</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. Juni 2015 (Revision des Widerrufsrechts), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4107; BBl **2014** 921 2993).

<sup>238</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. Juni 2015 (Revision des Widerrufsrechts), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4107; BBl **2014** 921 2993).

<sup>239</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. Juni 2015 (Revision des Widerrufsrechts), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4107; BBl **2014** 921 2993).

<sup>240</sup> Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 19. Juni 2015 (Revision des Widerrufsrechts), mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4107; BBl **2014** 921 2993).

**Art. 406g**F. Information  
und Datenschutz

<sup>1</sup> Der Beauftragte informiert den Auftraggeber vor der Vertragsunterzeichnung und während der Vertragsdauer über besondere Schwierigkeiten, die im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse des Auftraggebers bei der Auftrags Erfüllung auftreten können.

<sup>2</sup> Bei der Bearbeitung der Personendaten des Auftraggebers ist der Beauftragte zur Geheimhaltung verpflichtet; die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992<sup>241</sup> über den Datenschutz bleiben vorbehalten.

**Art. 406h**

G. Herabsetzung

Sind unverhältnismässig hohe Vergütungen oder Kosten vereinbart worden, so kann sie das Gericht auf Antrag des Auftraggebers auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.

# **Verordnung über die berufsmässige Vermittlung von Personen aus dem Ausland oder ins Ausland zu Ehe oder fester Partnerschaft**

---

**(SR 221.218.2)**

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 406c Absatz 2 des Obligationenrechts<sup>1</sup> (OR)

*verordnet:*

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**           Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Bewilligung für die berufsmässige Vermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland zum Zweck der Eingehung einer Ehe oder einer festen Partnerschaft sowie die Aufsicht über die Vermittlungstätigkeit.

### **Art. 2**           Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Einer Bewilligung bedürfen natürliche und juristische Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, welche berufsmässig im Auftrag:

- a. einer Person in der Schweiz Personen im Ausland für die Ehe oder für eine feste Partnerschaft vermitteln; oder
- b. einer Person im Ausland Personen in der Schweiz für die Ehe oder für eine feste Partnerschaft vermitteln.

<sup>2</sup> Unter die Bewilligungspflicht fällt auch die blosser Weitergabe an die Auftraggeberin oder den Auftraggeber von Namen und Adressen sowie von Katalogen mit Personenbeschreibungen oder Fotos.

<sup>3</sup> Personen ohne Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz bedürfen einer Bewilligung, wenn sie in der Schweiz eine Zweigniederlassung oder eine andere Geschäftsstelle haben.

### **Art. 3**           Berufsmässigkeit

<sup>1</sup> Berufsmässig handelt, wer gegen Vergütung die Vermittlung haupt- oder nebenberuflich, regelmässig oder unregelmässig, selbstständig oder im Dienst oder Auftrag einer Drittperson, mit oder ohne öffentliche Werbung betreibt.

AS 1999 3498

<sup>1</sup> SR 220

<sup>2</sup> Nicht berufsmässig handeln Hilfspersonen, die im Dienst von Personen mit einer Bewilligung tätig sind.

#### **Art. 4** Unvereinbarkeit der Vermittlung mit anderen Tätigkeiten

Weder die gesuchstellende Person noch die für die Vermittlung verantwortlichen Personen noch ihre Hilfspersonen dürfen haupt- oder nebenberuflich, direkt oder indirekt, selbstständig oder unselbstständig ein anderes Gewerbe ausüben, das geeignet ist, die Personen, die vermittelt werden sollen, in ihrer Entscheidungsfreiheit zu beeinträchtigen oder in ein Abhängigkeitsverhältnis zu bringen.

## **2. Abschnitt: Bewilligung**

#### **Art. 5** Bewilligungsgesuch

<sup>1</sup> Das Bewilligungsgesuch ist schriftlich bei der zuständigen Behörde des Kantons einzureichen, in dem die gesuchstellende Person oder Gesellschaft ihren Wohnsitz oder Sitz hat; mangels eines Wohnsitzes oder Sitzes ist es bei der Behörde des Kantons einzureichen, in dem sie ihre Zweigniederlassung oder ihre Geschäftsstelle hat.

<sup>2</sup> Aus dem Bewilligungsgesuch müssen hervorgehen:

- a. die Personalien, die Berufsausbildung und die bisherigen beruflichen Tätigkeiten der gesuchstellenden Person und der Personen, die für die Vermittlung verantwortlich sind;
- b. das Land oder die Länder, aus denen beziehungsweise in die Personen vermittelt werden sollen;
- c. die Arbeitsmethode, namentlich wie die gesuchstellende Person mit ausländischen Kontaktpersonen zusammenarbeiten, nach welchem Konzept sie Werbung betreiben und wie sie die Personen, die vermittelt werden sollen, über ihren Anspruch auf Vergütung der Rückreisekosten informieren will;
- d. die Informationen, die den Auftraggeberinnen oder den Auftraggebern und den Personen, die vermittelt werden sollen, über die einschlägigen Länder gegeben werden, namentlich die Vorschriften über die Einreise und den Aufenthalt.

<sup>3</sup> Dem Bewilligungsgesuch sind beizulegen:

- a. der Strafregisterauszug für die gesuchstellende Person und für die Personen, die für die Vermittlung verantwortlich sind;
- b. eine Erklärung, dass bei der gesuchstellenden Person, bei den für die Vermittlung verantwortlichen Personen und ihren Hilfspersonen keine Unvereinbarkeit im Sinne von Artikel 4 vorliegt;
- c. eine Erklärung der für die Vermittlung verantwortlichen Personen, dass sie die jeweiligen ausländerrechtlichen Vorschriften, namentlich diejenigen über die Einreise und den Aufenthalt in der Schweiz, kennen.

## Art. 6 Erteilung der Bewilligung

Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. das Bewilligungsgesuch den Anforderungen von Artikel 5 entspricht;
- b. auf Grund des Bewilligungsgesuchs und der beigelegten Dokumente, namentlich der Strafregisterauszüge, anzunehmen ist, dass die Vermittlungstätigkeit sorgfältig und rechtmässig sein wird;
- c. die Kautionsleistung nach Artikel 8 Absatz 2 geleistet worden ist.

## Art. 7 Dauer und Umfang der Bewilligung

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird für eine bestimmte Dauer, höchstens jedoch für fünf Jahre erteilt; sie kann bei Ablauf der Gültigkeitsdauer auf Gesuch hin erneuert werden.

<sup>2</sup> Sie wird für die Vermittlung von oder an Personen aus bestimmten Ländern erteilt und berechtigt zur Vermittlung in der ganzen Schweiz.

<sup>3</sup> Die Erteilung der Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

<sup>4</sup> Die Bewilligung an eine juristische Person, eine Kollektiv- oder eine Kommanditgesellschaft gilt nur für die in der Bewilligung aufgeführten für die Vermittlung verantwortlichen Personen.

### **3. Abschnitt: Kautionsleistung für die Rückreisekosten der Personen, die vermittelt werden sollen**

## Art. 8 Zweck und Höhe

<sup>1</sup> Wer die Vermittlung betreiben will, muss zur Sicherung der Kosten einer allfälligen Rückreise der Personen, die vermittelt werden sollen, eine Kautionsleistung leisten (Art. 406c Abs. 2 Bst. c OR).

<sup>2</sup> Die zuständige Behörde bestimmt unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Geschäftsumfanges und der Entfernung der jeweiligen Länder, für welche eine Bewilligung zur Vermittlung erteilt werden soll, die Höhe der Kautionsleistung; diese beträgt mindestens 10 000 Franken.

<sup>3</sup> Die zuständige Behörde kann die Kautionsleistung entsprechend dem Geschäftsgang oder aus anderen wichtigen Gründen nachträglich anpassen.

## Art. 9 Form

<sup>1</sup> Die Kautionsleistung kann geleistet werden:

- a. als Bürgschaft oder Garantieerklärung einer Bank oder einer Versicherungsanstalt;

- b. als Kautionsversicherung, sofern die Versicherungsleistungen unabhängig von der Zahlung der Prämien erbracht werden;
- c. in Form von Kassenobligationen;
- d. in Form von Geld.

<sup>2</sup> Die Erträge aus Kassenobligationen und Kautionen in Form von Geld stehen der kautionspflichtigen Person zu.

#### **Art. 10**      Freigabe und Herausgabe

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde darf die Kaution oder Teile davon zu Gunsten einer Drittperson, die Anspruch auf Vergütung der Rückreisekosten hat (Art. 406b OR), nur dann freigeben, wenn:

- a. die Person, welche die Kaution geleistet hat, zugestimmt hat; oder
- b. ein rechtskräftiger Zahlungsbefehl oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil vorliegt.

<sup>2</sup> Wird die Kaution ganz oder teilweise zu Gunsten einer Drittperson freigegeben, so kann die zuständige Behörde verlangen, dass die kautionspflichtige Person sie ganz oder teilweise aufstockt.

<sup>3</sup> Die zuständige Behörde gibt die Kaution zwei Jahre nach Ablauf, Entzug oder Aufhebung der Bewilligung heraus. Sofern in diesem Zeitpunkt gegen die kautionspflichtige Person Ansprüche auf Vergütung der Rückreisekosten (Art. 406b Abs. 1 OR) hängig sind, bleibt die Kaution im entsprechenden Umfang bestehen, bis die Ansprüche erfüllt oder erlöscht sind.

### **4. Abschnitt: Entzug und Aufhebung der Bewilligung**

#### **Art. 11**      Entzug

Die zuständige Behörde entzieht die Bewilligung, wenn:

- a. diese durch unwahre oder irreführende Angaben oder durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen erwirkt oder aufrechterhalten wurde;
- b. eine der Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt ist, namentlich wenn die bei der Vermittlungsstelle tätigen Personen Verpflichtungen nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Auftrag zur Ehe- oder zur Partnerschaftsvermittlung oder dieser Verordnung wiederholt oder in schwerer Weise verletzt haben oder einer Verletzung der massgebenden ausländerechtlichen Bestimmungen, namentlich der Vorschriften über die Einreise und den Aufenthalt, Vorschub geleistet haben.

**Art. 12**           Aufhebung

Teilt der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin der zuständigen Behörde die Einstellung der Geschäftstätigkeit mit, so verfügt diese die Aufhebung der Bewilligung.

**5. Abschnitt: Behörden und Verfahren**

**Art. 13**           Zuständige Behörden

<sup>1</sup> Jeder Kanton bestimmt:

- a. die für die Erteilung, die Erneuerung, den Entzug und die Aufhebung der Bewilligung nach Artikel 6 sowie für die Ausübung der Aufsicht über die im Kanton ansässigen Vermittlungsstellen zuständige Behörde;
- b. die für die Entgegennahme der Kautions nach Artikel 8 zuständige Behörde.

<sup>2</sup> Die Aufgaben nach Absatz 1 können derselben Behörde übertragen werden.

<sup>3</sup> Mehrere Kantone können sie einer gemeinsamen Behörde übertragen.

**Art. 14**           Mitteilung der Verfügungen an Bundesbehörden, Verzeichnis  
der Vermittlungsstellen mit Bewilligung

Jede Verfügung und jeder rechtskräftige Entscheid über eine Bewilligung (Erteilung, Erneuerung, Entzug und Aufhebung) ist dem Bundesamt für Justiz mitzuteilen. Dieses führt ein Verzeichnis der Vermittlungsstellen mit Bewilligung und stellt es den zuständigen Behörden periodisch zu.

**Art. 15**           Anzeigepflichten und Rechtshilfe

<sup>1</sup> Personen, die im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit Verstösse gegen diese Verordnung feststellen, die nach Artikel 18 unter Strafe stehen, sind verpflichtet, bei der zuständigen Behörde ihres Kantons sofort Anzeige zu erstatten.

<sup>2</sup> Die zuständigen Behörden haben sich beim Vollzug dieser Verordnung gegenseitig Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

**Art. 16**           Mitteilungspflichten

<sup>1</sup> Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin muss jede Änderung gegenüber den Angaben im Bewilligungsgesuch unverzüglich schriftlich der zuständigen Behörde mitteilen.

<sup>2</sup> Auf Verlangen sind der zuständigen Behörde ergänzende Auskünfte über die Geschäftstätigkeit zu erteilen.



<sup>3</sup> Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin meldet der zuständigen Behörde einmal jährlich die Anzahl der vermittelten Personen und deren Geschlecht sowie die Länder, aus denen beziehungsweise in die diese Personen vermittelt wurden.

<sup>4</sup> Die Einstellung der Geschäftstätigkeit ist der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.

## Art. 17<sup>2</sup>

## 6. Abschnitt: Strafbestimmungen

### Art. 18

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 50 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ohne die erforderliche Bewilligung die Vermittlung betreibt;
- b. durch unrichtige oder irreführende Angaben oder durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen eine Bewilligung erwirkt oder deren Entzug erschwert oder verhindert.

<sup>2</sup> Fahrlässige Begehung wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

<sup>3</sup> Auf Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben sind die Artikel 6 und 7 des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes vom 22. März 1974<sup>3</sup> anwendbar.

<sup>4</sup> Die Strafe verjährt in fünf Jahren.

## 7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### Art. 19 Übergangsbestimmung

Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits eine Vermittlungstätigkeit betreiben, die nach dem neuen Recht bewilligungspflichtig ist, müssen innerhalb von drei Monaten das Bewilligungsgesuch einreichen oder die Vermittlung einstellen.

### Art. 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

<sup>2</sup> Aufgehoben durch Ziff. II 21 der V vom 8. Nov. 2006 über die Anpassung von Bundesratsverordnungen an die Totalrevision der Bundesrechtspflege, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 4705).

<sup>3</sup> SR 313.0